

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1959

Förderung des Hauswirtschaftsunterrichtes für Mädchen327/A.B.
zu 355/JAnfragebeantwortung

Eine parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen vom 21. Jänner d. J. befasste sich mit dem Hauswirtschaftsunterricht in den Schulen und regte insbesondere an, diesen Gegenstand für Mädchen der 8. Schulstufe als Pflichtfach zu erklären.

Auf diese Anfrage ist nun nachstehende Antwort des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l eingelangt:

Die Einführung des verbindlichen Unterrichtes in Hauswirtschaft an Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist Angelegenheit der künftigen Schulgesetzgebung, weil die Pflichtgegenstände der Volksschule durch Gesetze festgelegt werden. Derzeit hat der hauswirtschaftliche Unterricht diese Stellung nicht.

Das Bundesministerium für Unterricht teilt jedoch die Auffassung der Anfragenden und ist daher schon seit Jahren im Rahmen der derzeitig gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten bemüht, alle Massnahmen zur Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes zu treffen.

Im Wege der Schulaufsichtsorgane wird den Schulerhaltern bei Schulbauten immer wieder empfohlen, keine Schulen ohne Schulküche und die dazugehörigen Nebenräume zu errichten, weil ein Gesetz, das den verbindlichen Unterricht in Hauswirtschaft vorsehen würde, an dem Mangel an Schulküchen scheitern müsste. Die Gemeinden, denen die Schulerrichtung und Erhaltung obliegt, sind dieser Anregung weitgehend nachgekommen.

Wie der amtlichen Statistik entnommen werden kann, waren im Schuljahr 1945 an österreichischen Volks-, Haupt- und Sonderschulen insgesamt 314 Schulküchen, im Jahre 1955 bereits 651 Schulküchen zu verzeichnen. Beim Ausbau der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen (Verlängerung der Bildungsdauer von zwei auf drei Jahre) konnte der Unterricht in Hauswirtschaft pro Jahrgang mit 6 Stunden wöchentlich verbindlich festgelegt werden. Die Abgängerinnen dieser Bildungsanstalten erhalten nach den neuen Bestimmungen die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volksschulen. Die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen muss auf Grund entsprechender Vorbereitung durch eine Prüfung gesondert erworben werden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Feber 1959

Ausserdem sind Fragen des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in Theorie und Praxis feste Bestandteile der Lehrerfortbildung in Form von Jahreskursen an den Pädagogischen Instituten und von Ferialkursen.

Bei den Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichtes ist zwischen dem Sachaufwand (Einrichtung, Kosten für Strom, Gas, Reinigungsmittel etc.) und den Lebensmittelkosten zu unterscheiden. Zur Zeit trägt den Sachaufwand der Schulerhalter, während die Schüler für die Lebensmittelkosten aufkommen. Manche Gemeinden geben auch namhafte Zuschüsse für die Deckung der Lebensmittelkosten und unterstützen auf diese Weise die weniger bemittelten Schüler. Die endgültige Regelung wird diesem bewährten Modus weitgehend entsprechen.

Wegen Überlastung der Studierenden kann keineswegs daran gedacht werden, den Unterricht in Hauswirtschaft an Lehrerinnenbildungsanstalten verbindlich zu erklären, wohl aber wird an allen Lehrerinnenbildungsanstalten Hauswirtschaft als Freizeigenstand unterrichtet und von einem grossen Teil der Studierenden besucht, während für einen anderen Teil (z.B. die "Fahrschülerinnen") bei der jetzigen hohen Zahl der verbindlichen Wochenstunden die Teilnahme nicht verlangt werden kann. Der hauswirtschaftliche Unterricht erfordert mindestens 5 Stunden pro Woche, wenn er sein Lehrziel erreichen soll.

Aus diesen Gründen kann der verbindliche Unterricht in Hauswirtschaft an Lehrerinnenbildungsanstalten erst zu einem Zeitpunkt vorgesehen werden, in dem die dringend nötige Verlängerung der Ausbildungszeit für Volksschullehrerinnen erreicht ist. In diesem Zeitpunkt wird sich das Bundesministerium für Unterricht für die Ausgestaltung des Hauswirtschaftsunterrichtes an den Lehrerinnenbildungsanstalten einsetzen.
